

No. 23.02.04  
NOZ

# „Geld lindert nicht das Leid“

## Opfer von Ärztefuschi erkämpft sich 85000 Euro

Von Michael Clasen

**OSNABRÜCK.** Herr H. aus B. ist behindert. Schwerstbehindert. Linker und rechter Fuß sind gelähmt. Er benötigt Gehhilfen und einen Urinkatheter. Zu verdanken hat der ehemalige Gärtnermeister dies einem groben Behandlungsfehler in einem Osnabrücker Krankenhaus. Für den Ärztefuschi hat der 65-Jährige nach einem langwierigen Rechtsstreit nun in einem außergerichtlichen Vergleich eine Entschädigung von 85000 Euro zugesprochen bekommen.

Die Leidensgeschichte des Herrn H. begann am 11. 11. 2004 zur Narrenzeit. Sie wird bis an sein Lebensende andauern. Seit Jahren hatten den Gärtnermeister in unregelmäßigen Abständen Rückenschmerzen gequält. Damals, im Sommer, verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, sodass er sich zur Behandlung bei seinem Hausarzt begab. Der verabreichte ihm Schmerzmittel, ohne die Ursachen zu bekämpfen. An jenem 11. 11. ging der Karnevalist in den Keller, um ein Paket für die Elferratssitzung zu holen, die um 19 Uhr beginnen sollte. „Der Schmerz traf mich beim Bücken wie ein Schlag“, erinnert sich Herr H. an jenen

Abend. Der Hausarzt kam, gab eine Spritze und ging. Doch die Schmerzen blieben. Die ganze Nacht über. Und auch am nächsten Morgen. Herr H. rief wieder seinen Hausarzt und wurde schließlich auf eigenes Drängen in ein Osnabrücker Krankenhaus eingeliefert.

Dort bekam H. schnell den Vorwurf einer Krankenschwester zu hören, dass er ständig „ins Bett mache. Warum er sein Wasserlassen nicht mehr kontrollieren und seine Zehen nicht mehr spüren konnte, dieser Frage gingen die behandelnden Ärzte nicht nach. So lag Herr H. mit Höllenschmerzen und einer beginnenden Querschnittslähmung mit Blasenlähmung im Krankbett: am Freitag, Samstag und Sonntag. Bis sich ein Facharzt für Neurochirurgie auf Bitten der Tochter des Gärtnermeisters den Fall anschaute. Dann ging alles sehr schnell, aber der Eingriff kam Tage zu spät. Herr H. wurde noch am Sonntagabend notoperiert, doch die Nerven im unteren Wirbelbereich waren bereits irreparabel beschädigt. Ein Dreivierteljahr saß er im Rollstuhl. Eine zweite OP und Reha-Maßnahmen folgten.

Wie aus den Unterlagen des Prozesses vor der 2. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück hervorgeht, hätte

Herr H. an jenem Freitag sofort operiert werden müssen. Das Urteil des fachorthopädischen Gutachters fällt vernichtend aus: „Die Behandlungsfehler sind aus objektiver ärztlicher Sicht unter Anlegung des für einen Arzt geltenden Ausbildungs- und Wissensmaßstabs derart, dass sie gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln und gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheinen, wobei diese einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen.“

„Ein grober Behandlungsfehler – eine schlechtere Beurteilung kann man einem Arzt nicht ausstellen“, sagt Rechtsanwalt Bernward Toennes. Für seinen Mandanten konnte er in einem Vergleich mit dem beklagten Arzt als Schmerzensgeld und Verdienstausschlag insgesamt 85000 Euro herausholen.

Herr H. ist froh, dass „die Justiz vor den Herrgöttern in Weiß keine Ausnahme macht“. „Das Geld“, sagt der Gärtnermeister, „lindert aber nicht das Leid.“ Früher, so erzählt der 65-Jährige, da sei er oft zu Vereinsfesten feiern gegangen. „Ich habe es geliebt, mit meiner Frau zu tanzen. Jetzt kann ich mich gerade mit einem Rollator fortbewegen.“